

## **Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wietzendorf**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Nieders. Kommunalverfassungsrechts, hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 12. März 1998 folgende abweichende Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Wietzendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

Von dem in § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung der Gemeinde Wietzendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) genannten Beitragssatz wird für die Straßen

Reininger Kirchweg von der Wietzebrücke bis zur Einmündung Hinter den Höfen

Hinter den Höfen

Hässtraße von der Kreuzung Dethlinger Weg bis zur Auebrücke

Munsterweg von der Einmündung Hässtraße bis zur Einmündung Neidenburger Straße

wird wie folgt abgewichen:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 31 v. H. |
| b) | für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen      | 41 v. H. |
| c) | für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage   | 51 v. H. |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)  | 61 v. H. |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 1995 in Kraft.

### **Gemeinde Wietzendorf**

gez. (Isernhagen)  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. (Wrieden)  
Gemeindedirektor